Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/11/19 8Ob648/92 (8Ob649/92), 4Ob2154/96k

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.11.1992

Norm

ZPO §182
ZPO §502 Abs4 Z1 HII

Rechtssatz

Setzt sich das Berufungsgericht - ausgehend von der unrichtigen Rechtsansicht, das Vorbringen des Beklagten sei unsubstantiiert und nicht verständlich - nicht mit den Argumenten der Berufung auseinander und erörterte mit der Klägerin nicht die Frage, wie ihr Vorbringen zu verstehen sei, verletzt es damit eine Verfahrensvorschrift (§ 182 ZPO), der zur Wahrung der Rechtssicherheit und Rechtseinheit erhebliche Bedeutung zukommt.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 648/92
  Entscheidungstext OGH 19.11.1992 8 Ob 648/92
- 4 Ob 2154/96k
  Entscheidungstext OGH 25.06.1996 4 Ob 2154/96k
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0037157

Dokumentnummer

JJR_19921119_OGH0002_0080OB00648_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at